

VI.3

Franchisebefreiung für Impfungen prüfen

VORGEHEN

Für alle gemäss dem Schweizerischen Impfplan empfohlenen Impfungen für Erwachsene (Basis-, Nachhol- und Auffrischimpfungen), die gemäss der Definition der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 12 Bst. a KLV) durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden, soll die Befreiung von der Franchise geprüft werden. Die Abteilung Übertragbare Krankheiten des BAG zeigt hierfür auf, wie die Voraussetzungen des KVG für die Befreiung von der Franchise (Art. 64 KVG [SR 83II.10]) erfüllt werden, um diese Impfungen als im Rahmen national oder kantonal organisierter Präventionsprogramme durchgeführte Leistungen der medizinischen Prävention von der Franchise auszunehmen. Der Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung (DB KUV) erstellt Berechnungen zu den Kostenauswirkungen und das Dossier zuhanden der ELGK.

Die ELGK gibt auf der Grundlage des Dossiers eine Empfehlung zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) ab. Die Tarifpartner erarbeiten eine technische Umsetzung für die Franchisebefreiung. Das EDI trifft den Entscheid zur Franchisebefreiung sowie einer allfälligen Anpassung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV).

Das BAG verteilt die Information proaktiv und breit angelegt und über geeignete Kommunikationskanäle [IV.1].

Auch für künftige im Schweizerischen Impfplan neu aufgeführte und empfohlene Impfungen, die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen werden, sollen die gleichen Voraussetzungen zur Kostenübernahme gelten.

Das BAG und die Kantone prüfen zudem Alternativen ausserhalb der OKP, um weitere bestehende finanzielle Barrieren abzubauen (z. B. Impfleistungen durch nicht-OKP-zugelassene Leistungserbringer [IV.2], Übernahme Selbstbehalt usw.)

ZIEL

Finanzielle Barrieren werden abgebaut und ein einfacher Zugang zu Impfungen für die gesamte Schweizer Bevölkerung wird ermöglicht, vor allem für junge Erwachsene mit beschränkten finanziellen Mitteln, aber auch für spezifische Zielgruppen wie Schwangere, bei denen die Impfungen nicht wie die anderen Leistungen der Mutterschaft von der Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) ausgenommen sind. Dadurch werden sie besser erreicht und lassen sich vermehrt gemäss dem Schweizerischen Impfplan impfen (Basis-, Nachhol- und Auffrischimpfungen).

Interventionsachse

Kommunikation und Angebote für die Bevölkerung

Handlungsbereich

2c

Zugang zur Impfung für Erwachsene verbessern

FEDERFÜHRUNG

BAG Abteilung Übertragbare Krankheiten DB PuG, Abteilung Leistungen DB KUV

UMSETZUNGSPARTNER

ELGK (Beurteilung und Empfehlung zum Dossier)

EDI (Beschluss hinsichtlich der Anpassung der KLV)

RESSOURCEN

BAG: personelle Ressourcen für die Zusammenstellung eines Dossiers zuhanden der ELGK

ZIELGRUPPE

Teil der Bevölkerung, der Franchisen bezahlt (gesetzlich vorgegeben ab 18 Jahren, davor wahlweise)

ETAPPEN

2018: Zusammenstellung eines Dossiers

2019: Empfehlung der ELGK

2019 **2020** **2023** Erarbeitung einer technischen Umsetzung für die Franchisebefreiung durch die Tarifpartner.

Ab **2024:** Beschluss des EDI hinsichtlich allfälliger Anpassungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), Information der Gesamtbevölkerung

Ab **2025:** allenfalls Franchisebefreiung der gemäss Schweizerischem Impfplan empfohlenen Impfungen

INDIKATOREN

- » Dossier für die Franchisebefreiung fristgerecht erreicht
- » Anteil (Prozent) der geimpften Personen im Erwachsenenalter

ABHÄNGIGKEITEN

In Koordination mit der Massnahme:

- IV.2 Beratungsmaterial für Gesundheitsfachpersonen*
- IV.4 Zielgruppenspezifisches Informationsmaterial*



Dient zur Umsetzung der Massnahme:

- V.2 Impfstatuskontrollen/Impfungen obligatorische Schulzeit*
- V.3 Zugang an Schulen auf Sek-II- und Tertiär-Stufe*
- V.4 Niederschwelliger Zugang für Erwachsene*
- V.5 Arbeitgebende von Gesundheitsfachpersonen fördern Impfungen*
- V.6 Engagement Arbeitgebende von Nicht-Gesundheitsfachpersonen*